



**Bitte ausgefüllt
zurücksenden an:**

SVA St.Gallen
Brauerstrasse 54
Postfach
9016 St.Gallen

Abrechnungsnummer

**Lohndeklaration 2020:
Unsere Rückmeldung**

Sie erhalten die Lohndeklaration für das Jahr 2020. Wir haben sie vollständig ausgefüllt und bestätigen die Angaben mit der **Unterschrift auf der Rückseite**.

Lohnauszahlung

- Wir haben im Jahr 2020 beitragspflichtige Löhne ausbezahlt.
- Wir haben im Jahr 2020 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt.
- Im Folgejahr werden wir keine beitragspflichtigen Löhne auszahlen. Wir informieren Sie, sobald wir wieder Löhne auszahlen.

Kontaktperson bei Rückfragen

Name / Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Bemerkungen

Berufliche Vorsorge (BVG)

Wir sind bei folgender Gesellschaft versichert:

Name der Vorsorgeeinrichtung

- Für unser Unternehmen besteht keine BVG-Anschlusspflicht.

Begründung

- Wir haben im Jahr 2020 unsere BVG-Vorsorgeeinrichtung gewechselt oder wir unterstehen neu der Anschlusspflicht. Eine **Kopie der Police** liegt bei.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Seit (Datum)

Unfallversicherung (UVG)

Wir haben die obligatorische Unfallversicherung bei folgender Gesellschaft abgeschlossen:

Name der Unfallversicherung

Lohndeclaration 2020

Mitglied

Abrechnungsnummer

Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge)

¹ Versicherten-Nummer	³ Name	⁵ VG	⁷ m / w	⁸ Beitragspflichtige Lohnsumme CHF
² Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	⁴ Vorname	⁶ Beitragsdauer von bis		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ —		

Periode	⁹ AHV/IV/EO-pflichtig	¹⁰ FLG-pflichtig	¹¹ FAK-pflichtig	¹² ALV1-pflichtig bis CHF 148'200.00	¹³ ALV2-pflichtig ab CHF 148'201.00

Voraussichtliche Lohnsummen für das Folgejahr

01.–12.2021					
-------------	--	--	--	--	--

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohndeclaration (bitte ankreuzen). Die Hinweise zum massgebenden Lohn im [Merkblatt 2.01](#) (www.ahv-iv.ch) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Anleitung zur Lohndeklaration.

1 Versichertennummer

Die 13-stellige Versicherten-Nummer finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG). Sie beginnt mit 756.

2/3/4 Geburtsdatum/Name/Vorname

5 Für landwirtschaftliche Betriebe: VG – Verwandtschaftsgrad

- E = Elternteil
- EP = Ehepartner bzw. eingetragener Partner
- K = Kind
- SE = Schwiegerelternteil
- SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Diese Personen sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

6 Beitragsdauer von/bis

Bitte tragen Sie in diese Felder die Eintritts- und Austrittsdaten von Mitarbeitenden im Format TT.MM. ein. Bei ganzjähriger Beschäftigung tragen Sie bitte von 01.01. bis 31.12. ein. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitschnitt separat ein.

7 m/w (m = männlich, w = weiblich)

8 Beitragspflichtige Lohnsumme

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsperiode ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschaftsentschädigung (MSE) und Corona-Erwerbsersatzentschädigungen
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z.B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge ausbezahlt, muss der Nettolohn mit 6,375 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag) in einen Bruttolohn aufgerechnet werden.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge: CHF 50 000.00

Beitragspflichtiger Bruttolohn:

CHF 53 404.55 {CHF 50 000.00 / (100–6,375) * 100}

Freibetrag für Mitarbeitende im Rentenalter

Bitte führen Sie Mitarbeitende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Rentenalter erreichen (Frauen mit 64, Männer mit 65 Altersjahren) und weiter arbeiten, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Rentenalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile den Lohn ab dem Folgemonat. Bitte berücksichtigen Sie dabei den monatlichen Freibetrag von CHF 1400.00.

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z.B. Taggelder) mittels [Nachtrag/Korrektur zur Lohndeklaration](#) separat. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

9 AHV/IV/EO-pflichtig

Bitte zählen Sie die beitragspflichtigen Lohnsummen zusammen und tragen Sie in diesem Feld das Total ein.

10 FLG-pflichtig, für landwirtschaftliche Betriebe

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von Mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 5 (Verwandtschaftsgrad).

11 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen.

12 ALV1-pflichtig bis CHF 148 200.00

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich

- Lohnzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner
- Lohnzahlungen an Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 5.

Bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen gilt die Höchstgrenze von CHF 148 200.00 pro Jahr bzw. CHF 12 350.00 pro Monat.

Beispiel bei unterjähriger Beschäftigung:
(CHF 148 200.00 / 360 Tage) × Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums. Jeder Monat wird mit 30 Tagen gezählt.

13 ALV2-pflichtig ab CHF 148 201.00

Für AHV/IV/EO-pflichtige Lohnsummen über CHF 148 201.00 pro Person wird ein Solidaritätsbeitrag erhoben.

Beispiel:

CHF 160 000.00 (AHV/IV/EO-pflichtige Lohnsumme)
– CHF 148 200.00 (ALV1)
= CHF 11 800.00 (ALV2)

Ein Berechnungsbeispiel bei unterjähriger Beschäftigung finden Sie im [Merkblatt 2.08](#).

Voraussichtliche Lohnsumme für das Folgejahr

Bitte tragen Sie die voraussichtliche Lohnsumme für das Folgejahr ein. Anhand dieser stellen wir Ihnen die Akontobeiträge in Rechnung.

Werden bei Kurzarbeit

Sozialversicherungsbeiträge erhoben?

Unternehmen, die von der Arbeitslosenversicherung Entschädigungsleistungen für Kurzarbeit erhalten, müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie bisher in vollem Umfang leisten. Die beitragspflichtige Lohnsumme ist der vertraglich vereinbarte Lohn, respektive die Normal-Arbeitszeit.

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen